

Jörg Gastmann,

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Ministerium des Inneren etc. Baden-Württemberg

Landeswahlleiterin Ministerialrätin Cornelia Nesch

Willy-Brandt-Straße 41

70173 Stuttgart

30.08.2021

Beschwerde gemäß § 42 Bundeswahlordnung gegen die Entscheidungen des Landeswahlausschusses bzgl. **Wahlzulassung der Landesliste der Partei „Bündnis90/Die Grünen“** zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir legen hiermit wegen Verstoß gegen Art 3 GG gemäß § 42 BWO Beschwerde gegen die Zulassung der Landesliste Baden-Württemberg der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ zur Bundestagswahl 2021 ein.

In einem ähnlichen Präzedenzfall wurde bereits die Landesliste Saarland der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ wegen Rechtswidrigkeit nicht zur Bundestagswahl zugelassen. Daher legen wir gleichlautende Beschwerden bei allen Landeswahlleitern außer dem Saarland ein, sowie beim Bundeswahlleiter und beim Bundesverfassungsgericht.

Die Bundessatzung der Grünen sowie die Landessatzungen des Landesverbandes Baden-Württemberg enthalten direkt und indirekt (durch Verweis auf das Bundesstatut) gleich zwei Regelungen, die unzweifelhaft gegen Artikel 3 Grundgesetz verstoßen.

Zitat aus der Landessatzung Baden-Württemberg und dem Frauenstatut der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“:

„Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den **Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich.**“

Männer werden also allein aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert.

Die Folgen:

1. Für Männer ist es im Gegensatz zu Frauen unmöglich, gleichberechtigt auf einem Listenplatz 1 (oder 3, 5, etc.) für Bundestags- oder Landtagswahlen zu kandidieren.
2. Es ist möglich, eine Landesliste ganz ohne Männer zur Wahlzulassung einzureichen.
3. Im Gegensatz zu reinen Frauenlisten sind keine reinen Männerlisten möglich. Nicht einmal ein einziger Listenplatz über 50% ist für einen männlichen Grünen möglich - für Frauen hingegen sogar 100%.
4. Bei einem Wahlergebnis, bei dem eine ungerade Anzahl Abgeordnete in den Bundestag einzieht, wird immer ein Mann diskriminiert, der auf dem nach dem letzten gewählten ungeraden Platz auf dem nachfolgenden geraden Platz von Mandaten ausgeschlossen wird. Beispiel: Wenn aus einer Landesliste 7 Kandidaten in den Bundestag einziehen, geht ein Mann auf Platz 8 leer aus, während die Frau auf Platz 7 nur aufgrund ihres Geschlechts in den Bundestag einzieht.

Damit ist die Landesliste Baden-Württemberg (so wie alle anderen Landeslisten der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“) für die Bundestagswahl auf verfassungswidrige Weise zustande gekommen und somit rechtswidrig und nichtig.

Die Nicht-Zulassung der Landesliste Baden-Württemberg der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ ist von überragender gesellschaftlicher, demokratischer und verfassungsrechtlicher Bedeutung, denn die Grünen senden als Partei, die im Bundestag vertreten ist und über Landesregierungen im Bundesrat mitregiert, ein fatales Signal aus:

„Es ist vollkommen in Ordnung, Männer aufgrund ihres Geschlechts zu diskriminieren. Männer sind minderwertig. Artikel 3 Grundgesetz darf aus ideologischen Gründen ignoriert werden.“

Würden die Grünen Teil der nächsten Bundesregierung, würde der Diskriminierung von Männern nicht nur innerparteilich, sondern gesamtgesellschaftlich Tür und Tor geöffnet.

Wie Sie wahrscheinlich bereits wissen, wurde die Landesliste Saarland der Grünen nicht zur Bundestagswahl zugelassen. Landeswahlleiterin Monika Zöllner sprach von einem »schweren Wahlfehler« und einer Verletzung des Demokratieprinzips.

Für die Rechtswidrigkeit von Wahllisten und einen Ausschluss bei einer Wahl gibt es mit dem LV Saarland der Grünen also einen aktuellen Präzedenzfall.

Wir unterstützen ausdrücklich die Gleichberechtigung der Frauen. Eine Frauenquote von 50% ist legitim und verfassungskonform. Eine unbestreitbare Diskriminierung von Männern aufgrund ihres Geschlechts ist jedoch zu Recht durch Artikel 3 GG ausgeschlossen – auch und gerade bei der Besetzung der Parlamente.

Auszug aus der Satzung "Bündnis90/Die Grünen" Baden-Württemberg

Quelle:

<https://www.gruene-bw.de/wp-content/uploads/2020/01/GrueneBW-Satzung-2020.pdf>

FRAUENSTATUT

2. WAHLVORGANG

Die Wahlen zu den Gremien b) bis d) werden in zwei Wahlgängen durchgeführt. Im ersten Wahlgang werden **nur Frauen gewählt**, damit die Parität gewährleistet werden kann. Die Landesliste für die Bundestagswahl wird über ein alternierendes Verfahren paritätisch mit Frauen und Männern aufgestellt. **Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.**

Auszug aus der Bundessatzung:

<https://cms.gruene.de/uploads/documents/201218-Satzung-Bundesverband-mit-verlinktem-Inhaltsverzeichnis.pdf>

§ 3 Gleichberechtigte Teilhabe ...

(2) "Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den **Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind** (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. **Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich.** Alle Bundesorgane, -kommissionen und Bundesarbeitsgemeinschaften sind entsprechend zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen."

Frauenstatut der Partei:

<https://cms.gruene.de/uploads/documents/191121-Frauenstatut.pdf>

§ 1 Mindestquotierung

(1) "Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den **Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind** (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. **Reine Frauenlisten sind möglich.**

(2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen."

Widerruf der Zulassung der Landesliste Baden-Württemberg der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ zur Bundestagswahl 2021

Da die Landesliste Baden-Württemberg der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ unzweifelhaft verfassungswidrig ist, fordern wir, die Unterzeichner, Sie auf und bitten Sie eindringlich, die **Zulassung dieser Landesliste zur Bundestagswahl 2021 zu widerrufen** oder alternativ die **Zweitstimmen für die Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ für ungültig zu erklären** und dies auch **öffentlich zu kommunizieren**, damit die Wähler ihre Stimme **anderen, rechtskonformen Parteien** geben können.

Mit dem Widerruf der Zulassung des Landesverbands Saarland der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ gibt es wie zuvor beschrieben einen Präzedenzfall.

Aufgrund der Dringlichkeit und der kurzen Frist bis zur Bundestagswahl ist eine kurzfristige Entscheidung erforderlich.

Sollten bereits Wahlzettel gedruckt worden sein, kann das kein Argument für einen verfassungswidrige Wahl sein. Sollten Sie die Landesliste Baden-Württemberg der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ zulassen, ist das Wahlergebnis bis zur Klärung durch das Bundesverfassungsgericht schwebend unwirksam.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit demokratischen Grüßen

Jörg Gastmann

Hans-Joachim Selzer

Andreas Vogel

Majbritt Vogel

Karl-Gustav Kwasny

Dirk Westerheide